

99157022017000

# Wiederaufleben abgefundener Renten an Witwen und Witwer (auch an frühere Ehegatten) von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102780547/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99157022017000
Leistungsbezeichnung I	Wiederaufleben abgefundener Renten an Witwen und Witwer (auch an frühere Ehegatten) von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Nach einer Abfindung erneut eine Witwen- oder Witwerrente der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rente, Geldleistungen der landwirtschaftlichen

Modul	Sachverhalt
	Unfallversicherung, Leistungen nach dem Tod, Erneute Lebenspartnerschaft nichtig, Abfindung Hinterbliebenenrente, Leistungen bei Tod, Hinterbliebenenleistung, Aufhebung erneute Lebenspartnerschaft, Auflösung erneute Ehe, Abfindung erster neuer Lebenspartnerschaft, Berufsgenossenschaft, Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Leistungen für eingetragene Lebenspartner, Abfindung bei erster Wiederheirat, Leistungen Witwen und Witwer, Erneute Ehe nichtig, SVLFG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Rente (1180200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_65.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_65.html</a>
Teaser	Auch wenn Sie im Zuge eine Wiederheirat eine Abfindung erhalten haben, können Sie erneut eine Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.
Volltext	Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zahlt Ihnen eine Hinterbliebenenrente. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum Tod des oder der Versicherten verheiratet waren. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Zudem muss der Versicherte infolge eines Versicherungsfalles verstorben sein, zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall. Bei der ersten Wiederheirat oder der ersten neuen Lebenspartnerschaft endet Ihr Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Aber Sie erhalten eine

## Modul

## Sachverhalt

Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags der Hinterbliebenenrente. Wird die erste Wiederheirat oder die erste neue Lebenspartnerschaft aufgelöst (geschieden), aufgehoben oder für nichtig erklärt, können Sie erneut die zuvor abgefundene Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten. Hierzu ist ein Antrag nötig. Es kann sein, dass Sie im Zusammenhang mit einer anderen Ehe oder Partnerschaft ebenfalls Ansprüche auf eine Hinterbliebenenrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf eine sonstige Rente haben. Wenn Sie gleichzeitig durch solche Ansprüche Geld erhalten, verringert sich die erneute Hinterbliebenenrente.

## Erforderliche Unterlagen

- beglaubigte Annullierung, Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Welche weiteren Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, erfahren Sie von Ihrer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beziehungsweise können Sie dies dem Antragsformular entnehmen.

## Voraussetzungen

- Die erste Wiederheirat beziehungsweise die erste neue Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wurde aufgelöst, aufgehoben oder für nichtig erklärt

## Kosten

Es fallen für Sie keine Kosten an.

## Verfahrensablauf

Um erneut die Hinterbliebenenrente zu erhalten, gehen Sie wie folgt vor:

- Teilen Sie der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Annullierung, Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der ersten Wiederheirat beziehungsweise der ersten neuen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit.
- Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft setzt sich mit Ihnen in Verbindung, erläutert das weitere Vorgehen und fordert die notwendigen Unterlagen an.
- Sie reichen die entsprechenden Unterlagen gemeinsam mit dem Antrag ein.
- Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft prüft

Modul	Sachverhalt
	Antrag und Unterlagen. • Sie erhalten einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	In der Regel 1 bis 3 Monate
Frist	Sie müssen keine Fristen einhalten.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.svlfg.de/sind-meine-angehoerigen-im-tod-esfall-abgesichert">https://www.svlfg.de/sind-meine-angehoerigen-im-tod-esfall-abgesichert</a>
<b>Hinweise</b>	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.</li> <li>• Klage vor dem Sozialgericht</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederaufleben abgefundener Renten an Witwen und Witwer (auch an frühere Ehegatten) von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung</li> <li>• Wiederaufleben einer Rente für Witwen und Witwer oder eingetragene Lebenspartner und -partnerinnen aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung</li> <li>• Auflösung, Aufhebung bzw. Nichtigerklärung der erneuten Ehe oder der erneuten Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (erste Wiederheirat oder erste neue Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz)</li> <li>• Antrag notwendig</li> <li>• zuständig für Versicherungsfälle in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
Formulare	Formulare: nein
	Onlineverfahren möglich: nein
	Schriftform erforderlich: nein
	persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Wiederaufleben abgefundener Renten an Witwen und

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Witwer (auch an frühere Ehegatten) von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung, Wiederaufleben abgefundener Renten an Witwen und Witwer (auch an frühere Ehegatten) von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung

---